Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 1

Artikel: Empfehlungen zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Autor: Kaufmann, Gusti

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838699

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus der Arbeit der Konferenz

Empfehlungen zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Gusti Kaufmann, Zug

Über die Alimentenbevorschussung ist im Vorstand der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge schon wiederholt gesprochen und das Pro und Contra dieses Instituts abgewogen worden. Als Tatsache steht fest, dass im revidierten Kindesrecht, seit 1. Januar 1978 in Kraft, unter Art. 293 Abs.2 ZGB folgende Bestimmung steht:

"Ausserdem regelt das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen."

Aus dem Protokoll der Expertenkommission für das neue Kindsrecht geht hervor, dass dort die Einführung von Vorschüssen auf Unterhaltsbeiträge unbestritten war. Man hätte die Bevorschussung gerne von Bundes wegen geregelt, doch dafür fehlt die verfassungsrechtliche Grundlage. So wie die Unterstützung Bedürftiger zum Aufgabenbereich der Kantone gehört, gilt dies auch für die Sicherung des Einganges von Unterhaltsbeiträgen, auf die ein Kind einen rechtlichen Anspruch hat. Mit der erwähnten Bestimmung im ZGB hat der Bund zwar angeregt, dass solche Vorschüsse eingeführt werden, über die voraussichtlich entstehenden Schwierigkeiten und Probleme bei der Einrichtung einer Bevorschussung hat sich die Expertenkommission jedoch keine Gedanken gemacht, sondern sie überliess es den Kantonen, angemessene Lösungen zu finden.

Die Statistik sagt aus, dass die Zahl der durch Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kinder leider dauernd im Zunehmen ist: Von 1970 bis 1977, also im Zeitraum von 7 Jahren, betrug die Zunahme 38,1%. Im gleichen Zeitraum haben die Kinder unverheirateter Eltern um 36,6% abgenommen. Berücksichtigt man beide Arten von Kindern mit Unterhaltsansprüchen, so kommt man auf eine Zunahme von 36,6%. Im Jahr 1977 wurden insgesamt 12 315 Kinder neu von der Scheidung ihrer Eltern bzw. von einer Geburt, ohne dass die Eltern verheiratet waren, betroffen, während die Gesamtzahl der Geburten 72 829 betrug. Wir müssen also schon jetzt damit rechnen, dass *jedes 6. Kind* Anspruch auf Unterhaltsbeiträge von einem Elternteil hat, bei dem es nicht lebt, und dass für jedes dieser Kinder eines Tages die Unterhaltsbeiträge ausbleiben können.

Das Problem der Sicherung des Einganges der Unterhaltsbeiträge für Kinder hat damit ein Ausmass erreicht, welches nach unserem heutigen Verständnis von der Bewältigung sozialer Probleme nach generellen Lösungen ruft. Erwähnt sei en auch die psychologischen Vorteile, die sich aus der Gewährung von Vorschüssen für die Kinder und deren Mütter ergeben.

In 8 Kantonen sowie in zahlreichen Gemeinden weiterer Kantone war die Gewährung von Vorschüssen im Zeitpunkt der Abklärungen, d.h. im Mai 1979 eingeführt. In verschiedenen weiteren Kantonen stand oder steht die Gesetzgebung für die Gewährung von Vorschüssen vor dem Abschluss. Leider muss man aber auch sagen, so viele Gesetze,

so viele Lösungen, und zwar im allerwesentlichsten Bereich, nämlich bei den *Voraussetzungen* für die Gewährung von Vorschüssen: Dazu gehören die Einkommens- und Vermögensgrenzen und die Höchst-Beträge der Vorschüsse.

In unserer mobilen Gesellschaft bedeutet es für die betroffenen Mütter eine schwer zu verkraftende Ungerechtigkeit, wenn in einer Gemeinde Vorschüsse gewährt werden, in der Nachbargemeinde aber nicht oder nur viel geringere. Aber auch im Verhältnis der Kantone untereinander ist es ungerecht, wenn der eine Kanton zu seinen Lasten Vorschüsse gewährt und damit die Unterstützungskosten zu Lasten der Heimatkantone reduziert, während andere Kantone solche Vorschüsse nicht gewähren und den Heimatkantonen – die möglicherweise die Vorschüsse eingeführt haben – diejenigen Unterstützungskosten auch noch verrechnen. die durch den Nicht-Eingang von Unterhaltsbeiträgen entstehen.

Mit den erarbeiteten Empfehlungen hofft unsere Konferenz, einen Beitrag zu leisten, indem sich die Unterschiede in den Voraussetzungen für die Gewährung von Vorschüssen und bei den Maximal-Beträgen der Vorschüsse auf ein erträgliches Mass reduzieren.

Und nun zu den Einzelheiten der Empfehlungen:

1. **Grundsatz**: In den vorausgehenden Ausführungen wurden schon die wichtigsten Erklärungen dazu gegeben.

Dass Alimentenvorschüsse im Sinne von Art. 293 Abs. 2 ZGB nicht als Unterstützung Bedürftiger verrechnet werden dürfen, ergibt sich aus der Botschaft des Bundesrates zum revidierten Kindesrecht, wo es auf S. 66 heisst: "Der grundsätzliche Unterschied (zu den durch Unterstützungsbehörden ausgerichteten Vorschüsse) liegt darin, dass die Vorschüsse keine Armenunterstützung darstellen und nur vom säumigen Unterhaltsschuldner zurückzuerstatten sind."

2. **Bevorschussbarer Schuldtitel**

Es braucht zur Erlangung von Vorschüssen einen gerichtlichen Entscheid oder einen vormundschaftlich genehmigten Vertrag, d.h. eine Abmachung der Eltern untereinander genügt nicht. Eine solche Abmachung ist nach Art. 287. Abs. 1 ZGB für das Kind auch nicht rechtsverbindlich.

3. **Umfang** (der Vorschüsse)

Maximal-Beträge der auszurichtenden Vorschüsse sind angezeigt, weil gelegentlich von Gerichten Unterhaltsbeiträge festgelegt werden, die weit über dem notwendigen Unterhalt und manchmal auch über dem Leistungsvermögen des Unterhaltspflichtigen liegen. Es ist jedoch nicht angezeigt, dass Vorschüsse auch Luxus-Ausgaben decken sollen. Das Maximun soll aber anderseits auch nicht unter dem Betrag liegen, der für den Unterhalt eines Kindes tatsächlich notwendig ist. Ein Miet-Anteil ist in den angegebenen Beträgen mitgerechnet.

Kinderzulagen sind nicht zu bevorschussen, weil dem Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht zusteht, diese direkt an ihn überweisen zu lassen. Ausserdem ist oft nicht sicher, ob der Zahlungspflichtige Anspruch auf Kinderzulagen hat und auf welchen Betrag.

Eine Sonderregelung für *Kontumaz-Urteile* wurde vorgesehen, weil beispielsweise im Kanton Zürich die Erfahrung gemacht wurde, dass einzelne Gerichte einseitig auf die Darstellung des Vertreters des Kindes abstellen, ohne die Richtigkeit dieser Darstellung kritisch genug zu untersuchen. Es kam sogar vor, dass Entscheide, die ihrerseits bereits Säumnis-Urteile waren, erneut in Abwesenheit des Unterhaltspflichtigen zugunsten der Alimentengläubiger abgeändert wurden.

4. Grenzen der Bevorschussung

a) Es sollen keine Vorschüsse ausgerichtet werden, wenn die Einnahmen des Kindes für seinen Unterhalt ausreichen. Diese Empfehlung stützt sich auf Art. 276 Abs. 3 ZGB, gemäss welchem ein Kind keinen Anspruch mehr auf Unterhaltsbeiträge hat, wenn die eigenen Mittel für seinen Unterhalt ausreichen. Die Kantone haben entsprechend den Verhältnissen festzulegen, welcher Betrag als "ausreichend" anzusehen ist.

b) Finanzielle Verhältnisse beim obhutsberechtigten Elternteil:

Dieser Abschnitt der Empfehlungen machte am meisten Kopfzerbrechen. Man hat sich schliesslich auf den Ausdruck "günstige Verhältnisse" geeinigt, um auszudrücken, dass die Grenzen beim Einkommen und Vermögen deutlich über dem unterstützungs- bzw. betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegen sollen. Die Bedeutung des Ausdruckes wird im folgenden Abschnitt erklärt. Er hat nichts zu tun mit den "günstigen Verhältnissen", die gem. Art. 328 Abs. 2 ZGB Voraussetzung für die Unterstützungspflicht von Geschwistern sind.

Die frühesten Erlasse betreffend die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen hatten sich auf die Grenzen, wie sie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vorgesehen sind, abgestützt. Verschiedene Kantone und Gemeinden rückten rasch wieder von diesen Limiten ab, weil sie als zu eng erschienen, insbesondere wenn es sich um eine Mutter mit nur einem Kind handelte. Weitere Gründe dafür waren, dass Ergänzungsleistungen oft als Fürsorgeleistungen bezeichnet werden, dass deren Ausrechnung zu kompliziert ist und dass eine Bezeichnung mit Zahlen auch den Anspruchsberechtigten mehr Klarheit gibt. Zu beachten war auch, dass die für ein einziges Kind entstehenden Kosten höher sind als der Kostenanteil je Kind, wenn mehrere Kinder in derselben Familie sind. Aus diesen Überlegungen wurden die Mindestansätze für den obhutsberechtigten Elternteil verhältnismässig hoch angesetzt, die Zuschläge für die Kinder entsprechend knapper.

Da die Verhältnisse bei einem Stiefelternteil sehr unterschiedlich sein können, wurde nur die Berücksichtigung derselben festgehalten unter Verzicht auf Zahlen. Im Einzelfall müsste insbesondere auf eventuelle Unterhaltspflichten gegenüber Familienangehörigen aus einer früheren Ehe Rücksicht genommen werden.

c) Vorschuss bei Fremdplazierung:

Fremdplazierung eines Kindes kann im Vergleich zu den Lebenskosten beim Zusammenleben mit dem obhutsberechtigten Elternteil sowohl höhere als geringere Kosten verursachen. Dieser Abschnitt c) befasst sich vor allem mit denjenigen Fällen, in denen geringere oder überhaupt keine Kosten entstehen, z.B. bei der Plazierung eines Kindes im Hinblick

auf eine spätere Adoption, bei Unterbringungen im Rahmen der Leistungen der Invalidenversicherung usw. Es wäre unbillig, wenn ein Elternteil Vorschüsse für den Unterhalt eines Kindes beziehen könnte, die höher sind als die Beträge, die er tatsächlich für das Kind auslegen muss.

5. Wohnsitzdauer

Der Text spricht für sich selbst: Karenzfristen widersprechen den Interessen der anspruchsberechtigten Kinder. Eine rasche Einführung von Vorschüssen in allen Kantonen würde einem gewissen Ausgleich der Kostentragung am ehesten dienen.

6. Unterstützungsbedürftige

Auch wenn mit der Bevorschussung der Unterhalt der Familie noch nicht gesichert ist, darf deswegen ihre Gewährung nicht verweigert werden. Eine Ablehnung hätte höhere Unterstützungen zu Folge, die ihrerseits die Höhe der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht und der Rückerstattungspflicht beeinflussen.

7. Bisherige Inkasso-Bemühungen

Der Nachweis solcher Bemühungen soll nicht verlangt werden, da er für die Nachzahlung bzw. Rückzahlung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge von geringer Bedeutung ist. Von seiten des obhutsberechtigten Elternteiles können vielerlei Ängste und Hemmungen bestehen oder auch Unfähigkeit, weshalb er sich nicht um den Eingang der Unterhaltsbeiträge bemühte. Unter diesem Gesichtspunkt würde die Forderung nach eigenen vorgängigen Inkassobemühungen sogar eine ausgesprochene Härte darstellen.

8. Wegfall des Anspruches auf Vorschuss

Kein Vorschuss soll gewährt werden, wenn Vater und Mutter des Kindes zusammenleben, da unter solchen Umständen ein Vorgehen gegen den Zahlungspflichtigen nicht sinnvoll, Zahlungen nicht zu kontrollieren wären usw. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei einem Kind, das sich dauernd im Ausland aufhält. Schulungsaufenthalte im Ausland gelten nicht als "gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland".

9. Administratives

Wenn Vorschüsse gewährt werden, muss dafür gesorgt werden, dass Unterhaltsbeiträge nur an eine Stelle rechtsgültig bezahlt werden können und dass nur eine Stelle gegen den Zahlungspflichtigen vorgeht. Aus demselben Grund sind eventuelle Unterhaltsansprüche des obhutsberechtigten Elternteiles in die Inkassohilfe einzubeziehen, auch wenn das gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

10. Missbrauch

Mit dieser Empfehlung wird darauf aufmerksam gemacht, dass Missbräuche möglich sind und dass die Kantone Bestimmungen vorsehen müssen, um ihnen vorzubeugen. Zu denken ist z.B. an die Unterlassungen, Änderungen im Einkommen oder Vermögen des Anspruchsberechtigten, den Eintritt eines Kindes in eine Lehre, die Aufnahme einer Konkubinatsbeziehung der bevorschussenden Stelle mitzuteilen.